28/VIII. 1917

Eine Seifenkarte.

Nur bestimmte Typen von Seife gestattet.

Amtlich wird mitgeteilt: Die große Knappheit an Fettstoffen hat es mit sich gebracht, daß die Produktion an Waschmitteln im Laufe des Krieges auf einen Bruchteil des normalen Verbrauches gesunken ist. Je geringer die zur Verfügung stehenden Mengen waren, desto schwieriger wurde es, eine gleichmäßige Verteilung an die Verbraucher vorzunehmen. Eine weitere Folge dieser Fettknappheit war, daß viele Ersatzmittel auf den Markt kamen, die entweder überhaupt minderwertige Erzeugnisse waren oder auch, wenn sie ein brauchbares Waschmittel darstellten, oft zu unbegründet hohen Preisen in Verkehr gesetzt wurden.

Diesen Uebelständen auf dem Gebiete der Waschmittelversorgung soll durch eine heute im Reichsgesetzblatt zur Kundmachung gelangende Ministerialverordnung betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Seife, Waschpulver, Wasch- und Scheuermitteln wirksam begegnet werden.

Es sind abzutrennen: für 1 Stück K. V. Seife 2 Abschnitte, für 1 Stück K. V. T. Seife 2 Abschnitte, für je 125 Gramm K. V. Seifenpulver 1 Abschnitt, für 1 Stück Toiletteseife im Gewichte von 80 bis 120 Gramm 3 Abschnitte, für 1 Stück Rasierseife im Gewichte von 80 bis 120 Gramm 3 Abschnitte, für je 100 Gramm andere Seifen mit einem Fettgehalt von 10 bis 20 Prozent 1 Abschnitt, von 20 bis 40 Prozent 2 Abschnitte, von mehr als 40 Prozent 3 Abschnitte, für je 200 Gramm fetthaltiger Wasch- und Scheuermittel 1 Abschnitt.

Beschränkte Einlösung der Karten.

Um zu verhindern, daß bei Ausgabe der Karten alle Abschnitte der auf vier Monate laufenden Karte auf einmal zur Einlösung gebracht werden, ist, da hierfür nicht die genügenden Mengen an Waschmitteln vorhanden wären, die Bestimmung getroffen, daß innerhalb der ersten zwei Monate auf Grund der Ausweiskarte nur eine beschränkte Menge von K. V. Waschmitteln (K. V. Seife, K. V. Toiletteseife, K. V. Waschpulver) abgegeben werden darf. Die restlichen Abschnitte dürfen bezüglich der K. V. Waschprodukte erst nach weiteren zwei Monaten zur Einlösung kommen. Es darf also kein Kaufmann innerhalb der ersten zwei Monate auf Grund einer Ausweiskarte, der bereits vier Abschnitte fehlen, noch K. V. Waschprodukte abgeben; die Abgabe anderer als K. V. Waschmittel ist dagegen auch innerhalb der ersten zwei Monate auf Grund einer solchen Karte gestattet.

Verbrauchergruppen, denen erhöhte Bezüge bewilligt werden, erhalten Zusatzseifenkarten. Diese Zusatzseifenkarten sind durch einen Stempelaufdruck als solche gekennzeichnet; sie unterliegen den eben erwähnten Beschränkungen nicht.

Die Menge an Waschmitteln, die auf Grund einer Seifenkarte zur Verteilung kommen kann, ist äußerst beschränkt; sie reicht eben nur für den allersparsamsten Verbrauch hin. Eine Erhöhung der Quote ist aus Mangel an verfügbarem Material derzeit nicht durchführbar. Die K. V. Seife und die K. V. T. Seife hat im wesentlichen nur der Körperpflege zu dienen, während zum Waschen der Wäsche K. V. Waschpulver Verwendung finden soll. Zum Scheuern und Reinigen sollen die im Sinne der Verordnung zuzulassenden Scheuermittel dienen. Zum Reinigen von Eßgeschirr dürften die Tonwaschmittel gute Dienste leisten.

Selbstrasierer werden auf die zahlreichen im Handel vorkommenden Rasiercremesorten verwiesen. Der Kriegsverband der Oel- und Fettindustrie wird übrigens, soweit es möglich ist, der Erzeugung von Rasiercreme jede mögliche Förderung zuteil werden lassen.

Die auf Grund der Ausweiskarte zur Abgabe bestimmten Waschmittelmengen werden schon seit zwei Monaten seitens der dem Verband angehörenden Fabriken in gleichmäßigem Ausmaß erzeugt. In diesem Umstand ist die Gewähr dafür zu erblicken, daß die Einlösung der Seifenkarten mit den vorgeschriebenen Mengen auf längere Zeit hinaus gesichert ist.